

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
13. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss
vom 15. Dezember 1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 10. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 (in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 11. November 2022) wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss) wird die Tarif-Nr. 14 wie folgt gefasst:

„14. Planungsrechtliche und verkehrstechnische Auskünfte in schriftlicher Form	
Grundgebühr	25,00
zusätzl. Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand	
je angefangene halbe Stunde	44,00“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 14.07.2026

Reiner Breuer
Bürgermeister